

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

17 (12.4.1893)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. April 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 31592. B. Mannheimer Mai-Markt.
 Nr. 31593 B. Schwarzwald von Wilhelm Jensen.
 Nr. 31375 G.D. Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse.
 Nr. 30997 G.D. Zuschlagsgebühr für Benützung der Durchgangszüge.
 Nr. 30430. B. Reise-Erleichterungen nach Rom.
 Nr. 30432. B. Umarbeitung der allgemeinen Abfertigungsvorschriften.
 Nr. 30433. B. Beförderung leerer Kesselwagen.

- Nr. 31180. B. Einfuhr von Wolle z. z. in Schweden.
 Nr. 31915. B. Verzeichniß gleichlautender Eisenbahnstationen.
 Nr. 30619. B. Einstellung von Privatwagen in den badischen Wagenpark.
 Nr. 31154 B. Meldung und Zuweisung der Langholzwagen.
 Nr. 32087 B. Einstellung von Kesselwagen.
 Nr. 32017. R. Abrechnung über die Antheile der badischen Privatbahnen.
 Aufgefundenes Geld.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Zuschläge.

Nr. 31592. B. Einer Anzahl Stationen der unteren Landesgegend wird eine Bekanntmachung über den diesjährigen Mannheimer Mai-Markt zum Anschlag an der Außenseite der Bahnhöfe l. S. zugehen.

Nr. 31593. B. Das Plakat „Der Schwarzwald“ von Wilhelm Jensen ist neu erstellt worden und wird denjenigen Stationen, die das mit Verfügung Nr. 41199 B., Verordnungsblatt vom Jahr 1892 Seite 92, ausgegebene ältere Plakat, das zu entfernen ist, erhalten haben, zum Anschlag l. S. zugehen.

Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse.

Nr. 31375. G.D. In der am 18. März l. J. dahier abgehaltenen Generalversammlung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebs-Krankenkasse wurde beschlossen, daß die Bestimmung in §. 13 Absatz 2 des Kassenstatuts

unter den gegebenen Voraussetzungen auch während der Uebergangszeit Anwendung finden soll und zwar in der Weise, daß wenn die Kassenleistung schon im Jahre 1892 aufgehört hat und der Erkrankte innerhalb der einjährigen Frist von der Einstellung der Kassenleistung ab gerechnet im Jahre 1893 stirbt, ein Sterbegeld gewährt wird, das nach den statutarischen Bestimmungen zu berechnen ist, die z. Bt. des Ausscheidens des Betreffenden aus der Kasse, d. i. beim Aufhören der statutarischen Kassenleistungen bestanden haben.

Wir haben diesem Beschlusse die Genehmigung erteilt und veranlassen die Großh. Dienststellen, in den gegebenen Fällen unter Einsendung der erforderlichen Urkunden die Auszahlung des Sterbegeldes bei dem Kassenvorstand zu veranlassen.

An Stelle der statutengemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder Valentin Guggolz, Aversalgehilfe in Mannheim, und Michael Fritsch, Monteur in der Eisenbahnhauptwerkstätte, wurde der erstere wieder und Otto

Rimile, Stellwerksschlosser in Freiburg, neu in den Vorstand der Betriebskrankenkasse gewählt.

Die Neugewählten gehören somit gemäß §. 59 Ziffer 1 a der Satzungen der Arbeiterpensionskasse auch dem Vorstände dieser Kasse an.

Freifahrtwesen.

Nr. 30997. G.D. Mit Bezug auf die Bekanntmachung Nr. 28906 B. von 1893 (Verordnungsblatt Nr. 16) wird weiter bekannt gegeben, daß die dort erwähnte, für die Benützung von Durchgangszügen der preussischen Staatsbahnen festgesetzte Zuschlagsgebühr auch von den Inhabern von Freikarten und Freischeinen zu entrichten ist.

Personenverkehr.

Nr. 30430. B. Aus Anlaß des Papst-Jubiläums werden außer den mit Verfügung Nr. 10615 B. (Verordnungsblatt von 1893 Nr. 6) bekannt gegebenen Rückfahrkarten nach Rom ab Chiasso über Mailand-Bologna-Florenz bis auf Weiteres auch solche

| | | zum Preise von | | |
|----------|--------|----------------|---------|----------|
| ab | über | I. Kl. | II. Kl. | III. Kl. |
| Chiasso- | Genua- | fr. 110,15 | 77,15 | 47,30 |
| Luino | Pisa | " 112,00 | 79,00 | 48,00 |

mit 40 tägiger Gültigkeitsdauer und Aufenthaltsberechtigung auf beliebigen Zwischenstationen ausgegeben. Bei bescheinigter Zulassung einer derartigen Rückfahrkarte wird die Gültigkeitsdauer der auf Stationen nördlich der Alpen gelassenen Rückfahrkarten nach Chiasso und Luino gleichfalls auf 60 Tage verlängert.

Güterverkehr.

Nr. 30432. B. Die Einführung der neuen allgemeinen Abfertigungsvorschriften ist bei nachstehenden Eisenbahnen auf 1. Januar d. J. erfolgt:

1. von der Altona-Kaltenkirchener Eisenbahn,
2. " " Braunschweiger Landes-Eisenbahn,
3. " " Breslau-Warschauer Eisenbahn,
4. " " Central-Verwaltung für Sekundärbahnen,
5. " " Cronberger Eisenbahn,
6. " " Deutsch-Nordischen Lloyd,
7. " " Dortmund-Gronau-Eisener Bahn,
8. " " Dahme-Ucker Bahn,
9. " " Eisern-Siegener Bahn,
10. " " Georgs-Marienhütten Eisenbahn,

11. von der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn,
12. " " Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn,
13. " " Königsberg-Cranzer Eisenbahn,
14. " " Kreis Altknaer Schmalspurbahn,
15. " " Main-Neckar Eisenbahn,
16. " " Mecklenburgischen Staatsbahn,
17. " " Nordbrabant-Deutschen Bahn,
18. " " Oldenburgischen Staatsbahn,
19. " " Ostpreussischen Südbahn,
20. " " Paulinenau-Neu-Ruppiner Eisenbahn,
21. " den Preussischen Staatsbahnen,
22. " der Prignitzer Bahn,
23. " " Saal-Bahn,
24. " " Sächsischen Staatsbahn,
25. " " Stendal-Langermünder Eisenbahn,
26. " " Warstein-Pippstadter Eisenbahn,
27. " " Weimar-Geraer Eisenbahn.

Am 1. Februar d. J. erfolgte die Einführung:

28. von der Altdamm-Colberger Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 30433. B. In Kundmachung 4 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist in Abschnitt A IV Ziffer 7 hinter dem Worte Mannloch einzuschalten: „oder die sonstigen zum Lüften der Kessel angebrachten Vorrichtungen.“

Die Kundmachung 4 ist hiernach handschriftlich zu ergänzen.

Nr. 31180. B. Nach Mitteilung der Schwedischen Staatsbahnen ist aus Veranlassung der in Dänemark herrschenden Maul- und Klauenseuche die Einführung von Wiederkäuern und Schweinen sowie von Wolle, Haaren, Hörnern, Klauen, rohen Fellen und Häuten der genannten Thiere aus Dänemark in Schweden verboten worden.

Wolle, Haare, Hörner, Klauen, rohe Häute und Felle von Wiederkäuern und Schweinen, welche aus nichtdänischen Gebieten herrühren, können dagegen, auch wenn die Waare durch Dänemark geführt oder von Dänemark aus abgesandt wird, unter folgenden Bedingungen in Schweden eingeführt werden:

- 1) a. die Einfuhr muß seewärts erfolgen über eine der nachfolgenden Städte Göteborg, Halmstad, Helsingborg, Landskrona, Malmö, Ystad, Sölvesborg, Karlskrona, Karlskrona, Visby, Ralsmar, Oskarshamn, Westervik, Norrköping, Stockholm, Gefle, Sundsvall, Hernösand und Umeå

- b. bevor die Waare aus dem Fahrzeug entladen wird, muß bescheinigt werden, aus welchem Ort dieselbe stammt,
- c. bevor die Waare dem Empfänger ausgeliefert wird, wird dieselbe desinficirt.

2) War Wolle bei Transitirung oder Verührung von Dänemark zusammengepreßt in sogenannten Originalballen, oder verpackt in Kisten, Schachteln oder dergleichen Emballagen, welche gegen Ansteckung als genügend schützend angesehen werden können, oder verpackt in Säcken oder derartigen Umschlägen von genügender Dichtigkeit, welche bei Ankunft in unbeschädigtem Zustande gefunden wurden, braucht die Waare nicht einer solchen Behandlung unterworfen zu werden, wogegen die Emballage gereinigt werden muß.

3) Wolle, welche nach Angabe vor Ankunft in Schweden einer sogenannten Fabrikwäsche unterzogen worden ist, oder unterzogen werden soll, bevor der Eigenthümer freie Verfügung über dieselbe erhält, darf, wenn die Wolle auch aus Dänemark stammt, oder durch Dänemark durchgeführt ist, oder unmittelbar aus Dänemark kommt, ohne daß die Sendung von einer Bescheinigung über den Ursprungsort begleitet ist, eingeführt werden unter der Bedingung, daß

a. die Einfuhr seewärts über eine der unter 1 a genannten Städte erfolgt,

b. die Wolle in dichten und mit deutlichen Merkzeichen versehenen Säcken oder Ballen von dem Ort ab, an dem die Wäscherei erfolgte, befördert wird, und, die Sendung von einer Bescheinigung eines schwedischen Konsuls, oder einer sonstigen amtlichen Stelle darüber begleitet wird, daß die Emballage der Wolle, bevor letztere darin verpackt wurde, mit einer Lösung bestehend aus 1 Theil reiner Carbonsäure und 100 Theilen Wasser (10 Gramm pro Liter) völlig bestrichen und äußerlich angefeuchtet wurde,

c. die Ballen oder Säcke, in welchen die Wolle sich befindet, bevor dieselben vom Bord des Schiffes kommen, wieder mit einer Lösung, wie vorbeschrieben, bestrichen werden, und

d. die Ballen oder Säcke darauf unverzüglich, jedoch während es an den Ort weniger lebhaft ist, unter Zollbewachung und bei Vermeidung jeglicher Berührung mit Wiederkäuern oder an-

stehenden Sachen, nach irgend einem an dem Ort belegenden mit zwei verschiedenen Schlüsseln verschließbaren Magazin gebracht werden, um vorläufig besichtigt und für gut befunden zu werden.

Wolle, welche vor Ankunft einer Fabrikwäsche nicht unterzogen worden ist, wird, bevor sie zur Verarbeitung in einer Fabrik am Löschungsort oder zum Verkauf daselbst oder an einem andern Orte abgegeben wird, am Löschungsorte vorher einer Fabrikwäsche unterzogen, unter Beachtung der gegebenen Vorschriften der Medicinalverwaltung.

Wolle, welche angeblich vorher einer Wäsche unterzogen worden ist, wird in dieser Hinsicht besichtigt und darauf dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt. Liegt dagegen Veranlassung vor, anzunehmen, daß ein größerer oder kleinerer Theil der Wolle nicht gewaschen worden ist, so wird der ganze Ballen den vorangeführten Vorschriften gemäß behandelt.

Auf Seite 154 der Kundmachung 11 (Zusammenstellung der im Verkehr nach dem Reichsauslande zu berücksichtigenden Zoll- u. Vorschriften) ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 31915. B. In dem Verzeichniß gleichlautender Eisenbahnstationen ist auf Seite 95 nachzutragen:

„Westerode (Strecke Wulsten-Duderstadt) Hannover. Westerode bei Warstade-Hemmoor an der Strecke Garburg-Cuxhaven Hannover.“

Bei vorkommenden Sendungen nach genannten Orten ist auf eine genaue Bezeichnung der Bestimmungsstation in den Frachtbriefen zu achten und sind letztere erforderlichen Falls zur Berichtigung zurückzugeben.

Wagensachen.

Nr. 30619. B. Der in Benutzung der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Waghäusel befindliche Kesselwagen Nr. 20200 ist in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Nr. 31154. B. Die betreffenden Dienststellen und Beamten werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß mit 1. April l. J. die Bestimmungen der Verfügung

vom 20. Juni 1890 Nr. 48366 B. (Verordnungsblatt Seite 109/10) wieder in Vollzug zu treten haben.

Nr. 32087. B. Der der badischen Gesellschaft für Zuckerfabrikation in Waghäusel gehörige Kesselwagen Nr. 20601 ist in den badischen Wagenpark eingestellt worden.

Rechnungswesen.

Nr. 32017. R. Zur gruppenweisen Darstellung des Güterverkehrs von und nach den Stationen der badischen Privatbahnen, wozu bisher die Impresse h Nr. 8, c und d, Zusammenstellung über den Eil- und Frachtgut-Verband verwendet wurde, wird eine besondere im gewöhnlichen Bestellwege zu beziehende Impresse in Titel- und Einlagebogen hergestellt werden, welche fortan ausschließlich, beginnend mit dem Rechnungsmonat April, zu verwenden ist, und den Privatbahnstationen erstmals unverlangt in entsprechender Menge zugehen wird.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 31. März in Freiburg ein Geldtäschchen mit 3 M. 11 P.

am 31. März im Bereiche des Bahnhofes in Mannheim eine Geldbörse mit 4 M. 58 P.

am 2. April im Zuge 11 eine Geldbörse mit 13 M. 63 P. und in Bruchsal abgeliefert.

Personalnachrichten.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat unter dem 6. März l. J. den Expeditionsassistenten Josef Bertram zum Stationsassistenten ernannt.

Auf Grund des Ergebnisses der im Monat März l. J. abgehaltenen Eisenbahngehilfenprüfung sind Karl Friedrich Brenkmann von Honstetten, Georg Philipp Funk von Rälbertshausen und Eugen Robert Münzer von Neuhausen (Kanton Schaffhausen) unter die Zahl der Eisenbahngehilfen aufgenommen worden.

Ernannt:

zum Stationsmeister:

Wagenwärter Friedrich Göckler;

zum Bahnexpeditor II. Klasse:

Expeditionsgehilfe Friedrich Merz in Otterstweier;

zum Bureaudiener:

Oberschaffner Josef Böhlinger.

Als Kanzleigehilfe bestätigt:

Schreibgehilfe Karl Kiefer von Knielingen.

Vertragsmäßig aufgenommen:

als Bureaudiener:

Wilhelm Fritsch von Schwarzach;

als Wagenwärter:

Bernhard Mast von Schuttern;

als Schaffner:

Karl Klein von Zaisenhausen;

als Bahnwärter:

Jakob Berlinger von Oberlauchringen;

als Weichenwärter:

Joh. Georg Speicher von Eschbach,
Leopold Mahlbacher von Allensbach.

In Ruhestand versetzt:

Weichenwärter Matthias Fehrenbach,

Stationsmeister Philipp Reichenbach unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

Entlassen:

Weichenwärter Johann Baptist Harder,

Klemens Maier, zuletzt Magazinsarbeiter in Singen,

Adam Stadelbauer von Sinsheim, zuletzt Zeichen-
gehilfe bei Großh. Bahninspektor II in Offenburg,

Eisenbahnassistent Karl Veis (auf Ansuchen).

Gestorben:

Lokomotivführer Emil Lapp am 8. März l. J.,

Weichenwärter Stefan Herr am 13. März l. J.,

Kanzleiaffistent Ernst Schönherr am 24. März l. J.